

Aktenzeichen: 1 ABR 56/80

Bundesarbeitsgericht 1. Senat

Beschluß vom 8. Juni 1982

Az. 1 ABR 56/80

I. Arbeitsgericht Hamburg

Beschluß vom 30. November 1979

Az. 10 Bv 9/79

II. Landesarbeitsgericht
Hamburg

Beschluß vom 10. Juli 1980

Az. 1 Ta BV 1/80

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Mitbestimmung bei Überstunden

Gesetz: BetrVG § 87 Abs. 1 Nr. 3

Leitsatz: Bei der in bestimmten Abständen erforderlichlich werdenden Aufnahme eines Bestandes außerhalb der üblichen Arbeitszeit stellt sich unabhängig von der Zahl der dafür benötigten Arbeitnehmer ein Regelungsproblem hinsichtlich der Frage, ob, wann und durch wen für diese Bestandsaufnahme Mehrarbeit geleistet werden soll. Diese Regelung unterliegt der Mitbestimmung des Betriebsrates. Die einseitige Heranziehung von Arbeitnehmern zu Überstunden durch den Arbeitgeber verstößt gegen dieses Mitbestimmungsrecht. Der Betriebsrat kann deren Unterlassung verlangen.



1 ABR 56/80

1 Ta BV 1/80 Hamburg

Verkündet am
8. Juni 1982

Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 8. Juni 1982 durch den Richter Dr. Seidensticker als Vorsitzenden, die Richter Matthes und Dr. Becker sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Rust und Musa beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird
der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10. Juli 1980 - 1 Ta BV 1/80 - aufgehoben.

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Hamburg vom 30. November 1979 - 10 BV 9/79 - wird zurückgewiesen, jedoch wird der Tenor des arbeitsgerichtlichen Beschlusses klarstellend wie folgt neu gefaßt:

Der Antragsgegnerin wird untersagt, zur Vermeidung eines vom Gericht festzusetzenden Zwangsgeldes Arbeitnehmer des Rechenzentrums, G Hamburg, ohne Zustimmung des Antragstellers außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit zur Aufnahme des Bestandes der Magnetbänder zu beschäftigen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

A. Im Rechenzentrum der Antragsgegnerin wird ein Bestand von rund 8.000 Magnetbändern verwaltet. Dieser Bestand ist aufgrund einer Revisionsanweisung einmal jährlich auf Vollständigkeit zu überprüfen. Diese Überprüfung ist nur außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit möglich, da nur dann sämtliche Bänder für die Bestandsaufnahme zur Verfügung stehen. Zur Durchführung der Bestandsaufnahme werden fünf Arbeitnehmer für etwa je sechs Stunden benötigt. Eine besondere Qualifikation der Arbeitnehmer ist für diese Tätigkeit nicht erforderlich.

Im Jahre 1979 sollte die Bestandsaufnahme am Samstag, dem 24. November, stattfinden. Die dafür benötigten Mitarbeiter bestimmte die Antragsgegnerin unter denjenigen, die sich auf Aufforderung dafür freiwillig gemeldet hatten. Von der beabsichtigten Bestandsaufnahme durch die genannten Mitarbeiter unterrichtete die Antragsgegnerin den Betriebsrat am 13. November. Dieser sah darin eine einseitig von der Antragsgegnerin angeordnete Mehrarbeit und verweigerte dazu seine Zustimmung. Als die Antragsgegnerin mit der Begründung,



daß eine Zustimmung nicht erforderlich sei, ihre Anordnung aufrechterhielt, erwirkte der Betriebsrat am 23. November eine einstweilige Verfügung, die der Antragsgegnerin die beabsichtigte Bestandsaufnahme untersagte. Im Termin zur Verhandlung über den Widerspruch der Antragsgegnerin vom 30. November haben beide Beteiligten das einstweilige Verfügungsverfahren für erledigt erklärt.

Der Betriebsrat ist der Ansicht, die Anordnung von Mehrarbeit zur Durchführung der Bestandsaufnahme im Rechenzentrum unterliege seiner Mitbestimmung. Er hat daher im vorliegenden Verfahren beantragt,

der Antragsgegnerin zu verbieten, zur Vermeidung eines Zwangsgeldes, ... Arbeitnehmer, die im Rechenzentrum ... tätig sind, ohne seine Zustimmung mit Bestandsaufnahmen von Archivmaterial im Archiv ... außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit zu beschäftigen.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, daß es sich bei der Heranziehung von fünf Mitarbeitern zur Durchführung der Bestandsaufnahme auf freiwilliger Basis um eine Einzelmaßnahme handle, die der Mitbestimmung des Betriebsrates nicht unterliege.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben, das Landesarbeitsgericht ihn abgewiesen. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde erstrebt der Betriebsrat die Wiederherstellung der Entscheidung des Arbeitsgerichts, während die Antragsgegnerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

B. Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Die Anordnung von Mehrarbeit zur Durchführung der Aufnahme des Bestandes der Magnetbänder im Rechenzentrum unterliegt der Mitbestimmung des Betriebsrates.

I.1. Gegen die Zulässigkeit des Verfahrens bestehen keine Bedenken. Es handelt sich um eine betriebsverfassungsrechtliche



- 4 -

Kompetenzstreitigkeit, über die nach § 2 a ArbGG im Beschlußverfahren zu entscheiden ist. Die Beteiligungsfähigkeit von Betriebsrat und Arbeitgeber ist ohne Frage gegeben.

2. Gegen die Zulässigkeit des Antrages bestehen auch im Hinblick auf seine weite Fassung keine Bedenken.

Der Streit der Beteiligten geht ausschließlich darum, ob anlässlich der einmal jährlich erforderlich werdenden Aufnahme des Bestandes der rund 8.000 Magnetbänder im Rechenzentrum von der Antragsgegnerin ohne Zustimmung des Betriebsrates Arbeitnehmer zu Mehrarbeit herangezogen werden können. Nur hinsichtlich dieser Mehrarbeit bestreitet die Antragsgegnerin dem Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht. Wenn demgegenüber nach dem Wortlaut des Antrages der Antragsgegnerin jede Beschäftigung von Arbeitnehmern "mit Bestandsaufnahmen von Archivmaterial im Archiv" außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit verboten werden soll, so wird damit allerdings ein umfassender Streit umschrieben. Es geht danach nicht allein um die jährliche Aufnahme des Bestandes der Magnetbänder, sondern um Bestandsaufnahmen von Archivmaterial schlechthin. Daraus folgt jedoch nicht, daß das Mitbestimmungsrecht des Antragstellers hinsichtlich solcher Bestandsaufnahmen überhaupt Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens sein sollte. Auch Anträge im Beschlußverfahren sind der Auslegung zugänglich. Die Beteiligten haben ihr Vorbringen ausschließlich auf die Aufnahme des Bestandes der Magnetbänder bezogen. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben nur über ein Mitbestimmungsrecht des Antragstellers in Bezug auf diese Bestandsaufnahme entschieden. Das ist von keinem Beteiligten je beanstandet worden. Beide Beteiligten haben vor dem Senat erklärt, daß andere Bestandsaufnahmen im Rechenzentrum nicht anfallen. Von daher erfaßt der Streit der Beteiligten lediglich die Mitbestimmungspflichtigkeit der einmal jährlich erforderlich werdenden Aufnahme der Magnetbänder im Rechenzentrum, und nur über diesen Streit wird mit dem gestellten Antrag auch eine Entscheidung begehrt. Die darüber hinausgehende

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Fassung des Antrages ist unschädlich.

II.1. In der Sache selbst hat das Landesarbeitsgericht ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates mit der Begründung verneint, die Heranziehung von fünf Arbeitnehmern zur Aufnahme des Bestandes der Magnetbänder sei eine mitbestimmungsfreie Einzelmaßnahme, da nur eine ganz unerhebliche Zahl der Arbeitnehmer des Betriebes davon betroffen werde und da diese Arbeitnehmer auch nicht als eine abstrakt abgrenzbare Gruppe angesehen werden könnten. Damit hat das Landesarbeitsgericht den Inhalt des Mitbestimmungsrechtes des Betriebsrates bei der Anordnung von Mehrarbeit verkannt.

2. Nach § 87 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG hat der Betriebsrat mitzubestimmen bei einer vorübergehenden Verlängerung der betriebsüblichen Arbeitszeit, sofern eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, was hier der Fall ist. Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß dieses Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates bei der Anordnung von Mehrarbeit oder Überstunden sich nur auf kollektive Tatbestände bezieht und nicht für individuelle Regelungen ohne kollektiven Bezug gilt. Das hat der Senat bereits in seinem Beschluß vom 18. November 1980 (1 ABR 87/78 -, AP Nr. 3 zu § 87 BetrVG 1972 Arbeitszeit, zu II 1 b der Gründe) ausgesprochen und daran auch in seinem Beschluß vom 2. März 1982 (1 ABR 74/79, zu B II 1 der Gründe, zur Veröffentlichung vorgesehen) festgehalten. Diese Entscheidung hat auch im Schrifttum Zustimmung gefunden (Klinkhammer in Anm. zur genannten Entscheidung vom 18. November 1980 in EzA § 87 BetrVG 1972 Arbeitszeit Nr. 8 und insoweit auch Meisel in Anm. zu AP Nr. 3 zu § 87 BetrVG 1972 Arbeitszeit).

Das Vorliegen eines kollektiven Tatbestandes ist dabei vom Senat für den Fall bejaht worden, daß sich eine Regelungsfrage stellt, die kollektive Interessen der Arbeitnehmer des Betriebes berührt. Das sei jedenfalls dann anzunehmen, wenn ein zusätzlicher Arbeitsbedarf regelmäßig auftrete und vorhersehbar sei. Zu regeln sei dann die Frage, ob und in



welchem Umfang zur Abdeckung dieses Arbeitsbedarfes Überstunden überhaupt und gegebenenfalls wann und von wem geleistet werden sollen. Dieses Regelungsproblem sei unabhängig von der Person und den individuellen Wünschen einzelner Arbeitnehmer. Auf die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer komme es dabei grundsätzlich nicht an. Daran hält der Senat fest, zumal von einer Betroffenheit nicht nur hinsichtlich derjenigen Arbeitnehmer gesprochen werden kann, die im Einzelfall tatsächlich Überstunden leisten sollen, sondern auch diejenigen betroffen sind, die dazu - aus welchen Gründen auch immer - ihre Bereitschaft erklärt haben, dann aber zu Überstunden nicht herangezogen werden.

3. Geht man von diesen Grundsätzen aus, so stellt sich die Aufnahme des Bestandes der Magnetbänder im Rechenzentrum der Antragstellerin als ein kollektiver Tatbestand dar, der einer generellen Regelung bedarf. Der Bedarf an zusätzlicher Arbeitskraft zur Durchführung dieser Bestandsaufnahme tritt - wenn auch nur einmal jährlich - regelmäßig auf und ist vorhersehbar. Der Umstand, daß der Tag der Bestandsaufnahme nicht festliegt, schließt entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin die Vorhersehbarkeit dieses Ereignisses nicht aus. Die Heranziehung der Mitarbeiter zur Durchführung der Bestandsaufnahme bedarf einer Regelung. Es muß entschieden werden, ob die Bestandsaufnahme außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit erfolgen und gegebenenfalls an welchem Tag sie stattfinden soll. Zu regeln ist weiter, welche Arbeitnehmer an der Bestandsaufnahme mitwirken sollen. Gerade wenn - wie die Antragsgegnerin hervorhebt - jeder Mitarbeiter des Rechenzentrums in der Lage ist, an der Bestandsaufnahme mitzuwirken, muß im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung der Arbeitnehmer geregelt werden, ob die Heranziehung der jeweils benötigten Arbeitnehmer nach einer bestimmten Ordnung erfolgen oder schlicht von der Reihenfolge freiwilliger Meldungen abhängig sein soll und ob und in welcher Weise dabei auf individuelle Wünsche der Arbeitnehmer einzugehen ist, gleichgültig, ob es sich um den Wunsch handelt,



Mehrarbeit leisten zu können oder von einer Heranziehung ausgenommen zu werden. Die Frage, ob, wann und durch wen die Aufnahme des Bestandes der Magnetbänder im Rechenzentrum außerhalb der Arbeitszeit erfolgen soll, unterliegt daher der Mitbestimmung des Betriebsrates.

4. Dieses Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Antragsgegnerin eine solche allgemeine Regelung selbst offensichtlich nicht für erforderlich gehalten und getroffen, sondern sich darauf beschränkt hat, Arbeitnehmer, die sich dazu bereit erklärt haben, mit der Durchführung der Bestandsaufnahme zu beauftragen. Da sich - wie dargelegt - ein kollektives Regelungsproblem stellt, kann der Betriebsrat auch eine entsprechende Regelung verlangen, unabhängig davon, ob eine solche von der Antragsgegnerin für erforderlich gehalten wird. Schon das macht deutlich, daß das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates nicht deswegen entfällt, weil die Beklagte zur "Regelung" der für die Bestandsaufnahme notwendigen Mehrarbeit mit einzelnen Arbeitnehmern individuelle Abreden getroffen hat und in Zukunft treffen will.

III. Ist damit die Anordnung von Mehrarbeit zur Aufnahme des Bestandes der Magnetbänder im Rechenzentrum mitbestimmungspflichtig, so kann der Antragsteller von der Antragsgegnerin verlangen, daß diese eine solche Mehrarbeit nicht anordnet und Arbeitnehmer damit nicht beschäftigt, solange nicht der Betriebsrat seine Zustimmung dazu gegeben hat oder eine Einigung der Beteiligten durch den Spruch der Einigungsstelle ersetzt worden ist. Die einseitige Anordnung von Mehrarbeit durch die Antragsgegnerin ist rechtswidrig. Sie verletzt das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates. Da die Antragsgegnerin für die Aufnahme des Bestandes der Magnetbänder generell ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates in Abrede stellt, solche Bestandsaufnahmen aber auch in Zukunft erforderlich werden, ist zu besorgen, daß die Antragsgegnerin auch künftig dafür einseitig Mehrarbeit anordnen wird.



Das berechtigt den Betriebsrat, die Unterlassung eines solchen Vorgehens zu verlangen. Er ist nicht darauf beschränkt, die Feststellung seines Mitbestimmungsrechtes zu betreiben und darauf zu vertrauen, daß die Antragsgegnerin diese Feststellung künftig beachten wird.

Damit erweist sich die Entscheidung des Arbeitsgerichts im Ergebnis als zutreffend, so daß diese wiederherzustellen ist. Im Hinblick auf die zu weite Fassung des Antrages und des entsprechenden Tenors im Beschluß des Arbeitsgerichts war dieser klarstellend neu zu formulieren.

Dr. Seidensticker

Dr. Becker

Matthes

Dr. Rust

Musa

